



Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2012

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften:

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.);
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012, (BGBl. I 2012, S. 257);
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975);
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2353);

hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Euskirchen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 **Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Euskirchen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
Fleisch- und Fischspeisereste gehören nicht in den Bioabfallbehälter, sondern in den Restabfallbehälter.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 4 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen, an Sammelstellen oder mit Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil).
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäße und im Einzelfall Restabfallsäcke, Bioabfallgefäße, Altpapiergefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünschnitt- und Weihnachtsbaumsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle und Elektro- und Elektronikkleingeräte am Schadstoffmobil bzw. Containerstellplatz Bauhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 5 und 11 – 18 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen „Dualen System Deutschland“ (DSD) nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3 **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
 3. Alle sonstigen in den Anlagen I, II, III A und III B zu dieser Satzung nicht genannten Abfälle.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (siehe Anlage II dieser Satzung), werden von der Gemeinde bei den mobilen Sammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne von i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden.
- (3) Altbatterien von privaten Endverbrauchern sind gemäß Batterieverordnung (BattVO) vom Endverbraucher (Käufer) an einen Vertreiber (z. B. Verkäufer) zurückzugeben, um sie einer schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
- (4) Gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind an den vom Handel und dem Kraftfahrzeuggewerbe vorgehaltenen Rückgabestellen abzuliefern.
- (5) Die Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Die Gemeinde nimmt Elektro- und Elektronikgeräte von Endnutzern aus privaten Haushalten an. Private Haushalte im Sinne des ElektroG sind private Haushalte im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Bestehen aufgrund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an die Rücknahme, Wiederverwendung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, bleiben diese unberührt. Die Gemeinde ist berechtigt, die Annahme von Altgeräten abzulehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

Die Rückgabemöglichkeiten für Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte und Gerätekategorien sind im ElektroG geregelt.

Elektro- und Elektronikkleingeräte sowie Beleuchtungskörper (Anlage III B) von Endnutzern aus privaten Haushalten werden von der Gemeinde am Schadstoffmobil in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Die Termine und Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde über den jährlich erscheinenden Abfuhrkalender bekannt gegeben.

Die Abfuhr der Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Anlage III A) von Endnutzern aus privaten Haushalten und einem Gewicht von maximal 70 kg/Stck. erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung durch den Benutzungsberechtigten bei dem Entsorgungsunternehmen. Die Anmeldung für die Abfuhr ist direkt dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen per Abrufkarte, eMail oder Fax zuzustellen, um eine reibungslose Abfuhrplanung zu ermöglichen. Die Geräte sind

zum Abfuhrtermin ab 6.00 Uhr an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze so abzustellen, dass der Verkehr und die Verladung nicht behindert werden.

Für das Bereitstellen der Elektro- und Elektronikgeräte gilt § 15 sinngemäß.

In Ergänzung zu den Sammlungen ist für Endnutzer und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten der Anlagen III A und III B aus privaten Haushalten die Abgabe der Altgeräte an der Sammelstelle auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums des Kreises Euskirchen in Mechernich möglich. Vertreiber sind nur zur Abgabe von Altgeräten von Endnutzern aus dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist berechtigt. Im Zweifelsfall ist der Anlieferer verpflichtet, die Herkunft des jeweiligen Altgerätes nachzuweisen.

Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorie Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sind Anlieferungsart und -zeitpunkt mit dem Abfallwirtschaftszentrum abzustimmen.

- (6) Die Anlagen II, III A und III B sind Bestandteil dieser Satzung

§ 5 Verwertung von Abfällen

- (1) Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfallstoffe sollen einer Verwertung zugeführt werden. Verwertbare Abfälle im Sinne dieser Vorschrift sind vor allem
- a) zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle (Baumrinde, Laub, Hecken- und Baumschnitt sowie sonstige Pflanzenreste),
 - b) zur Kompostierung geeignete Küchenabfälle (z. B. Brot- und Kuchenreste, Kaffeesatz und Filtertüten, Teebeutel, Gemüse- und Obstreste und Ähnliches),
 - c) Altglas (farbsortiert),
 - d) Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreib- und Druckpapier etc.),
 - e) Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung.
- (2) Zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich einer Verwertung zuzuführen. Der Abfallerzeuger sollte möglichst die pflanzlichen Abfälle in eigener Regie kompostieren. Die nicht in Eigenregie kompostierten Abfälle von angeschlossenen Grundstücken werden mindestens zweimal jährlich sowie einem zusätzlichen Weihnachtsbaumtermin eingesammelt. Hierzu sind die Äste und Zweige bis zu einer Dicke von 0,10 m in Bündel bis höchstens 1,00 m Länge mit kompostierbarem Material (z. B. Hanfschnur) zu verschnüren. Die Bündel müssen gewichtsmäßig per Hand verladen werden können. Die übrigen Grünabfälle sind in Papiersäcken, Jutesäcken oder in vergleichbaren Behältnissen aus sonstigem, kompostierbarem Material bereitzustellen. Die Grünabfallmenge soll im Einzelfall 5 cbm nicht übersteigen. Mehr Mengen sind mindestens 3 Wochen vorher anzumelden.
- Die Grünabfälle sind am Abfuhrtermin ab 6.00 Uhr so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße zu lagern, dass der Verkehr und die Verladung nicht behindert werden. Grünabfälle, die mit anderen nicht kompostierfähigen Abfällen vermischt sind, werden nicht eingesammelt.
- Zur Weihnachtsbaumabholung dürfen nur solchen Bäume bereitgestellt werden, die frei von Lametta und anderem Weihnachtsschmuck sind. Weihnachtsbäume über 1,50 m sind durchzusägen. Im Übrigen stehen für Grünabfälle die Abfallbehälter für Bioabfälle (mit braunem Deckel) zur Verfügung.
- (3) Die Kompostierung geeigneter Küchenabfälle sollte möglichst in eigener Regie durchgeführt werden. Für die getrennte Erfassung kompostierbarer Küchenabfälle ist ein Sammelsystem eingeführt. Die kompostierbaren Küchenabfälle und auch alle sonstigen kompostierbaren im Haushalt und auf dem Grundstück anfallenden Materialien sind in die hierfür vorgesehenen Behälter (mit braunem Deckel) einzufüllen.
- (4) Für Altglas stehen zur farbgetrennten Sammlung Altglascontainer an verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet zur Verfügung. Das Altglas ist entsprechend seiner Farbe diesen Sammelbehältern zuzuführen. Die Containerstandorte werden bekannt gegeben.

- (5) Zur Sammlung von Verkaufsverpackungen ist ein System im Sinne von § 6 Abs. 3 VerpackVO eingerichtet. Altpapier/Pappe/Kartonagen von den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken werden in Behältern mit blauem Deckel und Verkaufsverpackungen aus Metall-, Kunststoff- und Verbundstoffe sind in Behältern mit gelbem Deckel, bzw. in den Abfallcontainer mit blauem bzw. gelbem Deckel zu sammeln.
- (6) Verwertbare Abfälle aus Handel, Gewerbe und Industrie sowie den öffentlichen Einrichtungen sind durch die Abfallbesitzer unmittelbar Verwertungsbetrieben zuzuführen (§ 7 KrWG), soweit es sich nicht um Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 Abs. 3 VerpackVO handelt bzw. Einsammlung und Transport über die gemeindliche Abfallentsorgung nicht möglich ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Den industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen, Verwaltungen, Schulen, Kindergärten, kirchliche oder soziale

Einrichtungen, Pflegeheime, Arzt-, Heilpraktiker-, Rechtsanwalt- oder Büropraxen, Architekten- und Ingenieurbüros, Immobilienhändler, Vereins- und Dorfgemeinschafts- bzw. Bürgerhäuser, Reiterhöfe und dergleichen.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Sortierens, Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis

Euskirchen - in der jeweils geltenden Fassung - zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandlens, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen (die angegebenen Farben können sich auch nur auf die Deckel der Abfallbehälter beziehen):
 - a) Graue oder schwarze Abfallbehälter für Restabfall mit einem Volumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, sowie Abfallcontainer für Restabfall von 1100 Liter Fassungsvermögen für Restabfall,
 - b) Braune Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l,
 - c) Blaue Abfallbehälter für Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 240 l,
 - d) Gelbe Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff mit einem Fassungsvermögen von 240 l,
 - e) Abfallcontainer mit gelbem Deckel für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff oder Abfallcontainer mit blauem Deckel für Altpapier/Pappe/Kartonagen,
 - f) Absetzmulden mit einem Fassungsvermögen von 3 cbm, 7 cbm, 10 cbm und 12 cbm,
 - g) Großraumcontainer mit einem Fassungsvermögen von 20 cbm und 36 cbm,
 - h) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
 - i) Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens mit einem Fassungsvermögen von 70 l.
- (3) Die grauen/schwarzen Restabfallbehälter und die braunen Bioabfallbehälter werden mit einer von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kontrollmarke versehen sein. Nicht mit Kontrollmarken versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.
- (4) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen, kann die Gemeinde auch andere Abfallbehälter beziehungsweise Sammelsysteme bestimmen.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück hat folgende Gefäße vorzuhalten:
 - a) einen grauen/schwarzen Abfallbehälter für Restabfall bzw. alternativ mindestens 13 Restabfallsäcke im Jahr (vierwöchentliche Entleerung), für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restabfallvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (60 l) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde;

- b) einen braunen Bioabfallbehälter für kompostierbare Abfälle, sofern keine Befreiung nach § 9 erfolgt;
 - c) einen blauen Behälter für Altpapier/Pappe/Kartonagen,
 - d) einen gelben Behälter für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffe.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen von 7,5 Liter pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
Für den Bioabfall ist auf den Grundstücken mindestens ein 120 l Bioabfallbehälter vorzuhalten, sofern keine Befreiung nach § 9 erfolgt.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist mindestens ein 60 Liter Restabfallgefäß vorzuhalten.
- (4) Wird festgestellt, dass bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall oder Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des erforderlichen Abfallbehälters durch die Gemeinde zu dulden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 2 zu dem nach § 12 Abs. 4 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde besonders zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden über die Gemeinde von dem mit der Abfallabfuhr beauftragten Unternehmen leihweise zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben dessen Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, kompostierbaren Abfällen sowie Restabfall zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen (Füllzeiten siehe Abs. 8).
 2. Altpapier, Pappe, Kartonagen sind in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
4. Kompostierbare Abfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallgefäßes zu verweigern. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
Problematische Bioabfälle wie ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft (Fleisch- und Fischreste) sind in den grauen Restabfallbehälter einzufüllen.
5. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Entsprechendes gilt auch für Abfallcontainer nach Nr. 2., 3. und 5.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist verboten, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Verlust der Behälter und für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Hierbei verpflichtet sich eine Partei zur Zahlung der Gebühren; gleichwohl haften sämtliche Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

Eine Entsorgungsgemeinschaft kann nicht auf eine spezielle Jahreszeit begrenzt werden.

§ 15

Standplatz der Abfallbehälter

Der Grundstückseigentümer oder die in § 24 genannten Berechtigten und Verpflichteten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallgefäße sind am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und behindert wird. Dabei ist den Anweisungen des Personals des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens Folge zu leisten. Wenn das Abfallsammelfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, kann die Gemeinde den Aufstellungsort der Abfallbehälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße oder den Nebenanlagen zu entfernen.

§ 16 Entleerungsrhythmus der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der graue/schwarze Restabfallbehälter wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
2. Der Restabfallsack als Ersatz für einen Restabfallbehälter im 4-Wochen-Rhythmus.
3. Der graue Abfallcontainer wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
4. Der braune Abfallbehälter für Bioabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert (in der Zeit von Mai bis Oktober jeweils wöchentlich).
5. Der blaue Papierbehälter und der blaue Abfallcontainer werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
6. Der gelbe Abfallbehälter und der gelbe Abfallcontainer für Verkaufsverpackungen aus Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe werden im 2-Wochen Rhythmus entleert.
7. Die Leerung der übrigen in § 11 Abs. 2 f) und g) genannten Behälter erfolgt nach Bedarf.

(2) Die genauen Abfuhrtermine werden über die jährlich neu erscheinenden Abfuhrkalender bekannt gegeben.

§ 17 Sperrige Abfälle/Sperrmüll

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gemeindegebiet von angeschlossenen Grundstücken hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern (§ 11 Abs. 2 a) untergebracht werden können (Sperrgut), gesondert abfahren zu lassen.

(2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung durch den Benutzungsberechtigten bei dem Entsorgungsunternehmen. Das Sperrgut darf im Einzelfall 5 m³ nicht übersteigen. Einzelteile dürfen ein maximales Gewicht von 70 kg nicht überschreiten. Die Anmeldung für die Abfuhr ist direkt dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen per Abrufkarte, eMail oder Fax zuzustellen, um eine reibungslose Abfuhrplanung zu ermöglichen. Sperrmüll darf nicht in Säcken oder Kartons verpackt werden. Das Sperrgut ist zum Abfuhrtermin ab 6.00 Uhr so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert, eine Straßenverschmutzung vermieden und die Verladung nicht behindert wird. Ist eine Straßenverschmutzung eingetreten, so ist sofort nach der Sperrgutabfuhr eine Reinigung durch den Anschlussnehmer vorzunehmen. Für die Bereitstellung des Sperrmülls gilt § 15 sinngemäß.

(3) Zum Sperrgut gehören insbesondere nicht:

- a) gewerbliche Abfälle, welche nicht mit denen aus einer Wohnung/von einem Wohngrundstück vergleichbar sind;
- b) Baustellen- und Abbruchabfälle, Bauschutt, Bauteile aus Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, z. B. Beton, Zement, Ziegel, Fliesen, Baustoffe auf Gips- und Asbestbasis, Holz und Holzbalken, Glas, Kunststoffe, Kabel, Isoliermaterialien, Asphalt, Erde, Steine sowie Bodenaushub. Ausnahmsweise wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr Bauholz und holzähnliches Material (z. B. Paneelen) bis zu einer Menge von einem Kubikmeter mitgenommen, wenn die einzelnen Stücke eine Länge von einem Meter und eine Dicke von zehn Zentimetern nicht überschreiten (die Vorschriften nach § 5 Abs. 2 gelten analog) oder auch bis zu 5 Stück Sanitäreinrichtungen (z. B. Waschbecken). Für die aufgeführten Ausnahmen gilt ebenfalls die in Absatz 1 aufgeführte Abrufkartenregelung und § 15 sinngemäß. Glastüren oder –

scheiben werden nicht mitgenommen; diese sind zu zerkleinern und über den Restabfallbehälter zu entsorgen;

- c) Baumstämme, Äste, Wurzel;
 - d) Ölfässer und sonstige geschlossene Fässer, z. B. Kunststoff- und Metallfässer;
 - e) Autowracks, Autoteile (einschl. Reifen), Motorräder, Mopeds, Mofas, Maschinen und Maschinenteile;
 - f) nicht sperrige häusliche und gewerbliche Abfälle;
 - g) alle anderen Abfälle, die nach der Abfallsatzung der Gemeinde vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.
- (4) Insbesondere für die Abfuhr und Entsorgung der unter Absatz 3 a) – c) genannten Abfälle können bei der Gemeinde Container angefordert werden. Für die Bereitstellung und den Transport der Container sowie die Entsorgung des Abfalls erfolgt eine Einzelgebührenerhebung. Alternativ kann der Abfall auch selbst zu den Entsorgungseinrichtungen des Kreises Euskirchen transportiert werden. Bei der Anlieferung werden dann nur die jeweils gültigen Gebühren des Kreises Euskirchen erhoben. Auch bei Transport über ein anderes Unternehmen als das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen darf eine Entsorgung des Abfalls nur über die Entsorgungseinrichtungen des Kreises Euskirchen erfolgen.

§ 18

Grünabfall- und Weihnachtsbaumabholung

Zur Einsammlung und Beförderung kompostierbarer Abfälle aus den Hausgärten führt die Gemeinde neben der im Januar stattfindenden Weihnachtsbaumabfuhr noch mindestens zwei zusätzliche Grünabfallabfahrten durch. Für die Bereitstellung gilt § 5 Abs. 2. Die genauen Termine sind dem jährlich erscheinenden Abfuhrkalender zu entnehmen; für die Bereitstellung des Grünabfalls gilt § 15 sinngemäß.

§ 19

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich zu melden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Weilerswist und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Weilerswist erhoben. Nach dieser Satzung werden auch die Mietgebühren für die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt;
 - c) schadstoffhaltige Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte nicht entsprechend § 4 der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - d) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 7 Abs. 1, 2 u. 3 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt; Altglascontainer außerhalb der in § 13 Abs. 8 genannten Zeiten in Anspruch nimmt;
 - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung befüllt;
 - g) Sperrgut nicht entsprechend § 17 zur Entsorgung bereit stellt;
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls oder einen Wechsel des Eigentums am Grundstück gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - i) anfallende Abfälle entgegen § 22 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - j) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Kleingartenabfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 und § 18 überlässt, es sei denn, es besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang wegen Eigenkompostierung (§ 9);
 - k) entgegen § 20 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 15.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 17.12.2012

Peter Schlösser
Bürgermeister

Anlage I

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist

Abfälle, die zur Beseitigung zugelassen werden, soweit keine Verwertung erfolgt

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
2 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
04	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)

04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

07

Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 02 *Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern*
07 02 13 Kunststoffabfälle

07 06 *Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln*
07 06 99 Abfälle a. n. g. (Abfälle aus der Wachsackelherstellung)

08

Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 03 *Abfälle aus HZVA von Druckfarben*
08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

09

Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 *Abfälle aus der fotografischen Industrie*
09 01 07 Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08 Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

12

Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 *Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen*
12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

15

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)

15 01 *Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)*
15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03 Verpackungen aus Holz
15 01 04 Verpackungen aus Metall
15 01 05 Verbundverpackungen
15 01 06 gemischte Verpackungen

- 15 02** **Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
-----------	---

- 16 01** **Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
 16 01 03 Altreifen

17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
-----------	--

- 17 02** **Holz, Glas und Kunststoff**
 17 02 01 Holz
 17 02 03 Kunststoff
- 17 06** **Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 09** **Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
-----------	--

- 18 01** **Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 02** **Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

19	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
-----------	---

- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter
-----------	---

20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Spermmüll

Anlage II
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist (§ 4 Abs. 1)

<u>Herkunftsbereich:</u>	<u>Abfallart:</u>	<u>Entsorgungsgruppe:</u>
Wäsche- und Kleiderpflege:	Waschmittel Weichspüler Mottenschutzmittel Fleckentferner Imprägnierungsmittel	Säuren/Laugen Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingbekämpfungsmittel Lösemittel Lösemittel
Wohnungspflege:	Putz- und Reinigungsmittel für Böden und Möbel usw. WC-Reiniger Abflussreiniger Fleckentferner Kalkentferner Desinfektionsmittel	Lösemittel Säuren/Laugen Säuren/Laugen Lösemittel Säuren/Laugen Lösemittel
Geschirrpflege	Geschirrspülmittel Metall- und Silberputzmittel	Lösemittel Säuren/Laugen
Gesundheitspflege:	Medikamente Kosmetika Mundpflegemittel	Altmedikamente Altmedikamente Altmedikamente
Auto	Rostschutzmittel Farbe Autopflegemittel Autobatterien	Säuren/Laugen Farben/Lacke Lösemittel Autobatterien
Freizeitbereich/ Garten:	Pflanzenschutz- und Schädlingbekämpfungsmittel Holzschutzmittel Düngemittel	Pflanzenschutz- und Schädlingbekämpfungsmittel Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingbekämpfungsmittel
Do-it-yourself-Bereich	Farben Lacke Lösemittel Klebstoff Holzschutzmittel Restentleerte PU-Schaumdosen	Farben/Lacke Farben/Lacke Lösemittel Farben/Lacke Lösemittel PU-Schaumdosen
Hobbybereich:	Fotochemikalien und sonstige Hobbychemikalien Batterien	Säuren/Laugen Laborchemikalien Batterien
Sonstige Problemabfälle aus Haushaltungen	Quecksilberabfälle Frittierfette und Pflanzenöle	Quecksilber Speiseöle und –fette

Anlage III A **zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist**

Elektro- und Elektronikgroßgeräte von Endnutzern aus privaten Haushalten

Haushaltsgroßgeräte

Große Kühlgeräte
Kühlschränke
Gefrierschränke
Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung
und Lagerung von Lebensmitteln
Waschmaschinen
Wäschetrockner
Geschirrspüler
Herde und Backöfen
Elektrische Kochplatten
Elektrische Heizplatten
Mikrowellengeräte
Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur
sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
Elektrische Heizgeräte
Elektrische Heizkörper
Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen,
Betten und Sitzmöbeln
Elektrische Ventilatoren
Klimageräte
Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und
Klimatisierungsgeräte
Staubsauger
Teppichkehrmaschinen
Sonstige Reinigungsgeräte groß
Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur
sonstigen Bearbeitung von Textilien
Sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur
sonstigen Pflege von Kleidung
Friteusen

Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

PC-Bereich:
PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und
Tastatur)
Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm
und Tastatur)
Notebooks
Drucker
Kopiergeräte
Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung,
Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder
Übermittlung von Informationen mit elektronischen
Mitteln
Benutzerendgeräte und –systeme
Faxgeräte
Telexgeräte
Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung
von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen
mit Telekommunikationsmitteln

Geräte der Unterhaltungselektronik

Radiogeräte groß
Fernsehgeräte
Videorekorder
Hi-Fi-Anlagen
Audio-Verstärker groß
Musikinstrumente
Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder
Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich
Signalen oder andere Technologien zur
Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen
als Telekommunikationsmitteln

**Elektrische und elektronische Werkzeuge
(mit Ausnahme ortsfester industrieller
Großwerkzeuge)**

Sägen groß

Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen,
Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren,
Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur
entsprechender Bearbeitung von Holz, Metall und
sonstigen Werkstoffen groß

Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder
Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder
Schraubverbindungen oder für ähnliche
Verwendungszwecke groß

Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für
ähnliche Verwendungszwecke groß
Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen
oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder
gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
Rasenmäher und sonstige Gartengeräte groß

Spielzeug sowie Sport – und Freizeitgeräte

Videospielkonsolen groß
Sportausrüstung mit elektrischen oder
elektronischen Bauteilen

**Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter
und infektiöser Produkte)**

Geräte zur Erkennung, Vorbeugung,
Überwachung, Behandlung oder Linderung von
Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen
groß

Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in
Haushalten groß

Anlage III B zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist

Elektro- und Elektronikkleingeräte und Beleuchtungskörper von Endnutzern aus privaten Haushalten

Haushaltskleingeräte

Handstaubsauger
Sonstige Reinigungsgeräte klein
Bügeleisen
Toaster
Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
Elektrische Messer
Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
Waagen

Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Elektrische Notizbücher
Taschen und Tischrechner
Telefone
Schnurlose Telefone
Mobiltelefone
Anrufbeantworter

Geräte der Unterhaltungselektronik

Radiogeräte klein
Videokameras
Audio-Verstärker klein

Beleuchtungskörper

Stabförmige Leuchtstofflampen
Kompaktleuchtstofflampen
Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen
Niederdruck-Natriumdampflampen

Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

Bohrmaschinen
Sägen klein

Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen klein

Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke klein

Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke klein
Sonstige Kleingartengeräte

Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
Videospielkonsolen klein
Videospiele
Fahrrad- Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.

Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)

Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten klein

Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Rauchmelder
Heizregler
Thermostate
Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalten klein